



Tarifblatt TB

WV Wikon - Reiden

Stand Mai 2023

Inhalt

1	Geltungsbereich	1
2	Tarifsystem	2
2.1	Anschlusspauschale (einmalig)	2
2.2	Jährlicher Grundpreis	2
2.3	Arbeitspreis	2
2.4	Rechnungsstellung	2
3	Preise	3
3.1	Mehrwertsteuer	3
3.2	Zahlungsfrist	3
3.3	Anschlusspauschale	3
3.4	Grundpreis	3
3.5	Arbeitspreis	4
3.6	Fördergelder	4
3.6.1	Kantonale Förderung	4
3.6.2	CO ₂ -Kompensation	4
3.6.3	KGW Energie AG	4
3.7	Preisanpassungen aufgrund allgemeiner Rahmenbedingungen	4

1 Geltungsbereich

Das vorliegende Tarifblatt (TB) ist ein mitgeltender Bestandteil des Wärmeliefervertrages und regelt die Abrechnung und Preisanpassung der Wärmelieferung durch die KGW Energie AG.

Gültig ist immer die aktuelle Version des Tarifblattes, auch wenn dieses zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht in Kraft war.

Individuelle Anpassungen, welche vom Tarifblatt abweichen, sind im Wärmeliefervertrag festzuhalten.

2 Tarifsystem

2.1 Anschlusspauschale (einmalig)

Für den Anschluss an den Wärmeverbund wird eine einmalige Anschlusspauschale erhoben. Diese deckt den Investitionskostenanteil des Wärmebezügers (WB) für den Bau und die Hausanschlusskosten.

Die Berechnung der Anschlusspauschale erfolgt je kW abonnierter Anschlussleistung. Die Verrechnung erfolgt in der Regel nach folgendem Zahlungsplan.

- 33% bei beidseitiger Unterzeichnung des definitiven Wärmeliefervertrages
- 33% bei Arbeitsbeginn
- 34% bei abgeschlossener Inbetriebnahme der Wärmeübergabestation, spätestens 60 Tage nach Montageabschluss der Wärmeübergabestation

Sofern die Anschlussleistung nicht erhöht wird, entfällt die Anschlusspauschale bei der Übernahme von bestehenden Anschlüssen.

2.2 Jährlicher Grundpreis

Der Grundpreis ist unabhängig vom tatsächlichen Energiekonsum zu entrichten. Er deckt die Kapital-, Unterhalts- und Betriebskosten der Anlage.

Die Berechnung des Grundpreises erfolgt je kW abonnierter Anschlussleistung.

Der Grundpreis unterliegt der Teuerungsanpassung gemäss Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) mit Basis Dezember 2020 = 100.

Die Verrechnung erfolgt anteilmässig entsprechend der Rechnungsperiode mit der Energieabrechnung.

2.3 Arbeitspreis

Der Arbeitspreis wird aufgrund des am geeichten Wärmehähler abgelesenen Energiekonsums berechnet und deckt alle variablen Kosten der Wärmeproduktion und -Verteilung. Nebst den Brennstoffkosten sind auch Kosten für die Hilfsenergie sowie weitere verbrauchsabhängige Kosten im Arbeitspreis enthalten.

Der Arbeitspreis unterliegt der Teuerungsanpassung gemäss Preisindex Schnitzel von Holzenergie Schweiz mit Basis Dezember 2005 = 100

2.4 Rechnungsstellung

Der Wärmelieferant liest aufgrund der Tarifgruppe periodisch den Zählerstand ab und verrechnet die bezogene Wärme.

Tarifgruppe	Abrechnungsmodus
• über 1'000 kW	monatlich
• 201 – 1'000 kW	quartalsweise
• bis 200 kW	halbjährlich

Der Wärmelieferant behält sich eine quartalsweise Akonto-Rechnung vor.

3 Preise

3.1 Mehrwertsteuer

Alle Preisangaben verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer (MWSt.). Bei der Verrechnung wird der zum Abrechnungszeitpunkt gültige Mehrwertsteuersatz angewendet.

3.2 Zahlungsfrist

Die Rechnungsstellung erfolgt durch die KGW Energie AG. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage netto, zuzüglich Mehrwertsteuer.

3.3 Anschlusspauschale

Die Anschlusspauschale ist für alle Wärmebezüger und Tarifgruppen gleich. Die Berechnung erfolgt aufgrund der abonnierten Leistung zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme in kW.

- **Anschlusspauschale** **500.00 CHF/kW**

Bei einer späteren Leistungserhöhung wird durch den Wärmelieferanten die Differenz zur neuen Anschlusspauschale in Rechnung gestellt. Bei einer Reduktion der Anschlussleistung, besteht kein Anspruch auf eine Rückerstattung der Anschlusspauschale.

3.4 Grundpreis

Der Grundpreis variiert in Abhängigkeit der Tarifgruppe. Die Berechnung erfolgt aufgrund der abonnierten Leistung in kW.

- **Grundpreis**
 - über 1'000 kW **85.00 CHF/kW**
 - 201 – 1'000 kW **95.00 CHF/kW**
 - bis 200 kW **105.00 CHF/kW**

In Abhängigkeit der Struktur der Wärmebezüger und der Netzgestaltung kann der Wärmelieferant weitere Tarifgruppen festlegen.

Der Grundpreis wird zu 100% am Landesindex der Konsumentenpreise (Basis Dezember 2020 = 100%) angepasst. Der **Basiswert** bei Vertragsbeginn ist der Stand per **Juni 2021** und beträgt **101.1** Punkte. Der Wert wird vom Bundesamt für Statistik publiziert.

Der Grundpreis wird jährlich (erstmalig im Jahre 2025) gemäss folgender Formel an die Teuerung angepasst. Für die Berechnung gilt jeweils der Index vom Juni des Vorjahres.

$$GP_{\text{neu}} = \frac{GP_{\text{alt}} \cdot LIK_{\text{neu}}}{LIK_{\text{alt}}}$$

GP_{neu}	neuer Grundpreis
GP_{alt}	alter Grundpreis
LIK_{neu}	neuer Landesindex für Konsumentenpreise
LIK_{alt}	alter Landesindex für Konsumentenpreise

3.5 Arbeitspreis

Der Arbeitspreis ist für alle Wärmebezüger und Tarifgruppen gleich. Er wird Anfang Jahr berechnet und ist für ein Jahr gültig. Die Verrechnung erfolgt nach der Ablesung gemäss Zahlungsplan (siehe 2.4).

- **Arbeitspreis**

9.5 Rp./kWh

Der Arbeitspreis wird zu 100 % am Preisindex Schnitzel angepasst.

Der Preisindex Schnitzel (Basis Dezember 2005 = 100%) wird von Holzenergie Schweiz publiziert. Der **Basiswert** bei Vertragsbeginn ist der Stand per **Juni 2021** und beträgt **114.9** Punkte.

Der Arbeitspreis wird jährlich (erstmalig im Jahre 2025) gemäss folgender Formel an die Teuerung angepasst. Für die Berechnung gilt jeweils der Index vom Juni des Vorjahres.

$$AP_{\text{neu}} = \frac{AP_{\text{alt}} \cdot ISch_{\text{neu}}}{ISch_{\text{alt}}}$$

AP _{neu}	neuer Arbeitspreis
AP _{alt}	alter Arbeitspreis
ISch _{neu}	neuer Index für Schnitzel
ISch _{alt}	alter Index für Schnitzel

3.6 Fördergelder

3.6.1 Kantonale Förderung

Der Kanton Luzern fördert den Anschluss an den Wärmeverbund, wenn dieser eine bestehende fossile Heizung ersetzt und die Heizung für die Erzeugung der Raumwärme und/oder des Warmwassers dient. Der Wärmebezüger ist für die fristgerechte und vollständige Einreichung des Gesuches verantwortlich. Die Auszahlung erfolgt von der Förderstelle direkt an den Wärmebezüger.

3.6.2 CO₂-Kompensation

Möchte sich der Wärmebezüger an einem CO₂-Kompensationsprojekt oder -Programm beteiligen, so ist dies mit dem Wärmelieferanten im Rahmen des Wärmeliefervertrages zu vereinbaren. Der Wärmebezüger ist verantwortlich für das entsprechende Monitoring und die Abgrenzung, welche eine Doppelförderung ausschliesst. Die Auszahlung erfolgt direkt an den Wärmebezüger.

3.6.3 KGW Energie AG

Die KGW Energie AG hat mit der Stiftung KliK einen Vertrag für die Förderung des Zentralen- und Netzbaus abgeschlossen. Dieser Vertrag erfüllt die Förderbedingungen des Kantons Luzern bezüglich Doppelförderung. Die Auszahlung erfolgt an die KGW Energie AG.

3.7 Preisanpassungen aufgrund allgemeiner Rahmenbedingungen

Bei wesentlichen Änderungen der den Preisberechnungen zugrunde liegenden Verhältnissen, insbesondere Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Luftreinhalteverordnung) und Einführung neuer oder Änderung bestehender Energieabgaben (z.B. Energielenkungsabgabe), welche sich auf den Wärmepreis auswirken, können auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Änderungen, die Preise in dem Masse angepasst werden, wie sich die Änderungen darauf auswirken.